Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1570

01. 06. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/1154 —

Lageberichte des Auswärtigen Amtes

1. Ist es zutreffend, daß die Lageberichte des Auswärtigen Amtes seit März 1995 und zukünftig mit dem Vermerk „Verschlußsache – Nur für den Dienstgebrauch" versehen werden?

Ja. Den Lageberichten wird die asyl- und abschieberelevante Situation im betreffenden Land umfassend zugrunde gelegt. Dabei werden Erkenntnisse ausgewertet, bei deren Gewinnung in Einzelfällen Vertraulichkeit zugesichert wurde oder die Angaben über Behörden und Verfahren des Gastlandes enthalten, deren Kenntnis durch Heimatbehörden die persönliche Gefährdung von Informanten und Botschaftspersonal nach sich ziehen kann.

2. Wenn ja, kann dies für die Verwaltungsgerichte zur Folge haben, daß die Lageberichte nicht mehr in öffentlich zugänglichen Dokumentationen abgelegt werden und auch Rechtsanwälten nicht mehr zugänglich gemacht werden dürfen?

Das Auswärtige Amt hat in einem den Lageberichten beigefügten Begleitschreiben vom 7. April 1995 den Verfahrensbeteiligten obigen Hintergrund erläutert und dabei dargelegt, daß Lageberichte nach wie vor in den Prozeß eingeführt werden sollen. Hieraus ergibt sich das Recht der unabhängigen Organe der

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 29. Mai 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Rechtspflege auf Akteneinsicht. Ob es mit den standesrechtlichen Pflichten der Rechtsanwälte vereinbar ist, Auszüge aus Lageberichten allgemein öffentlich zu machen, obliegt nicht der Beurteilung der Bundesregierung.

3. Wie wäre ein solches Verfahren damit in Einklang zu bringen, daß in Gerichtsverfahren sämtliche vom Gericht verwendeten Beweismittel und Erkenntnisquellen den Verfahrensbeteiligten zugänglich gemacht werden müssen?

In dem Hinweis wird klargestellt, daß das Recht auf Akteneinsicht durch den Vermerk „VS-NfD" nicht berührt wird. Im übrigen wird auf die landesrechtlichen Geheimschutzvorschriften hingewiesen.

4. Umfaßt die Bereitschaft der Bundesregierung, Anfragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach der asyl- und abschieberelevanten Situation in bestimmten Herkunftsländern zu beantworten, wie dies in Antworten auf die Anfragen des Abgeordneten Gerd Poppe vom 3. November 1992 sowie des Abgeordneten Detlev von Larcher vom 21. April 1994 erklärt wurde, die Bereitstellung der Lageberichte, oder ist dem Abgeordneten lediglich die persönliche Einsichtnahme in die Lageberichte in den Räumlichkeiten des Auswärtigen Amtes gestattet?

Wie bereits in früheren Antworten dargelegt, gibt das Auswärtige Amt die Möglichkeit, Lageberichte im Rahmen eines Informationsgespräches einzusehen.

5. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Geheimhaltungspolitik zu einem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Objektivität und Zuverlässigkeit ihrer Länderberichte beiträgt?

Die Einstufung der Lageberichte als Verschlußsache erfolgt aus den oben genannten Gründen.

Aus ihnen ergibt sich auch, daß es sich keineswegs um eine „Geheimhaltungspolitik" in dem Sinn handelt, daß für eine objektive Lagedarstellung und -beurteilung wichtige Sachverhalte verschwiegen werden sollen.

Im Gegenteil dient die Wahrung der Vertraulichkeit gerade dem Ziel, eine möglichst ungeschminkte Darstellung geben zu können.

Die Beurteilung der Objektivität und Zuverlässigkeit der Berichte obliegt den zuständigen gerichtlichen und anderen Instanzen, denen sie im Wege der Amts- und Rechtshilfe zur Verfügung gestellt werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333